

## **Fallbeispiel - Behördliche Schutzunterlassung**

### **Sachverhalt**

Als eine Familie marokkanischer und tunesischer Herkunft einen Nachbarschaftsstreit vors Zivilgericht bringen wollte, liess der Vermieter sie die Auflösung des Mietvertrags unterzeichnen. Nach dem Verlust ihrer Wohnung wandte sich die Familie an ihre Sozialarbeiterin mit der Bitte, einen Brief an den sozialen Wohnungsdienst zu schreiben und die Notlage der Familie zu erklären. Der Brief sollte es der Familie ermöglichen, sich auf eine Warteliste für Sozialwohnungen setzen zu lassen. Die Sozialarbeiterin, die sich über die Familie immer negativ geäussert hatte, schrieb den Brief jedoch nicht. Sie fand immer wieder Ausreden, obwohl sie wusste, dass die Familie ihre Wohnung verlieren würde.

### **Rechtliche Erwägungen**

#### Verbot der Diskriminierung durch öffentliche Angestellte

Als öffentliche Angestellte sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Umgang mit ihren Klientinnen und Klienten zu professionellem und gerechtem Verhalten verpflichtet. Auch, wenn sie von einer privaten Firma angestellt sind, müssen sich Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ihren Klientinnen und Klienten gegenüber an die für öffentliche Behörden geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze halten, da ihr Arbeitgeber öffentliche Aufgaben wahrnimmt.

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung (BV) ist öffentlichen Angestellten jegliche Diskriminierung namentlich wegen der Herkunft, der Rasse oder der sozialen Stellung untersagt.

Gemäss Artikel 9 der Bundesverfassung hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Der Staat hat gegenüber Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, gewisse Schutzpflichten, namentlich auch die Gewährleistung der Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (vgl. Art. 12 BV). Vernachlässigen Behörden diese Pflichten gegenüber gewissen Personen wegen bestimmter persönlicher Merkmale, so liegt eine Diskriminierung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 BV vor.

Unter Umständen ist der Staat auch verpflichtet, Personen vor rassistischen Handlungen zu schützen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach oder vernachlässigt er sie, handelt es sich um eine diskriminierende Behördenhandlung. Auch wenn die Schutzunterlassung nicht aus rassistischen Gründen erfolgt, kann unter Umständen ein Rechtsverstoss vorliegen. Berücksichtigt eine Behörde bei der Festsetzung des Invaliditätsgrads beispielsweise die fahrende Lebensweise der betroffenen Person nicht, ergibt dies ein diskriminierendes Ergebnis (siehe BGE 138 I 205). In diesem Fall verfolgte die Behörde keine diskriminierende Absicht. Das Berechnungsergebnis der Höhe der Invalidenrente hingegen war diskriminierend und versties damit gegen das gesetzliche Diskriminierungsverbot.

## **Rechtsweg**

### a) Benachrichtigung der kantonalen Ombudsstelle

Die Familie kann sich allenfalls an die kantonale Ombudsstelle wenden. Diese überprüft das Verhalten des betroffenen Sozialdienstes und nimmt Stellung. Dabei versucht sie, eine sowohl für den Sozialdienst als auch die Familie zufriedenstellende Lösung zu finden. Obwohl die kantonale Ombudsstelle über keine Entscheidungskompetenz verfügt und weder Bussen noch andere Sanktionen verhängen kann, ist der Sozialdienst zur Zusammenarbeit verpflichtet. Er muss die nötigen Dokumente und Auskünfte liefern und erklären, weshalb die Sozialarbeiterin den Fehler machte und den Brief für ihre Klienten nicht ausstellte. Sobald der Sozialdienst die Informationen geliefert hat, nimmt die Ombudsstelle zum konkreten Fall Stellung. Vom Sozialdienst wird erwartet, dass er die Stellungnahme berücksichtigt. Andernfalls ist eine Beschwerde beim Vorgesetzten im betroffenen Sozialdienst oder bei der Aufsichtsbehörde möglich. Die Stellungnahme der Ombudsstelle kann vor der zuständigen Aufsichtsbehörde als Beweismittel dienen.

Das Mediationsverfahren hat allerdings keine aufschiebende Wirkung auf die laufende Kündigungsfrist.

### b) Beschwerde beim Vorgesetzten oder bei der Aufsichtsbehörde

Verfügt der Wohnkanton der Familie über keine Ombudsstelle oder hat der betreffende Sozialdienst die Stellungnahme der Ombudsstelle nicht berücksichtigt, kann die Familie den Sozialdienst bei der vorgesetzten Stelle oder bei der Aufsichtsbehörde melden. Die durch das Verhalten ihrer Sozialarbeiterin geschädigte Familie kann die Stellungnahme der kantonalen Ombudsstelle allenfalls als Beweismittel verwenden. Stellt die zuständige Behörde ein überwiegendes öffentliches Interesse fest, leitet sie eine Untersuchung ein. Zeigt sich dabei, dass sich die Sozialarbeiterin unangemessen verhalten hat, ergreift die zuständige Behörde geeignete Massnahmen, um den Fall zu lösen.

Es gilt zu beachten, dass Schritte bei der vorgesetzten Stelle oder bei der Aufsichtsbehörde des Sozialhilfedienstes keine aufschiebende Wirkung auf die laufende Kündigungsfrist haben.

### c) Staatshaftungsklage

Kann die Familie den Beweis erbringen, dass sie aufgrund der Weigerung ihrer Sozialarbeiterin, den Brief an den sozialen Wohnungsdienst zu schreiben, tatsächlich materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat (Persönlichkeitsverletzung), ist der Staat möglicherweise zu einer Genugtuungszahlung verpflichtet. Die Höhe solcher Zahlungen bemisst sich nach dem Schweregrad der Verletzung. Die Staatshaftungsklage ist ein kompliziertes Verfahren. Die Familie müsste sich von einer erfahrenen Fachperson vertreten lassen.

## **Empfohlenes Vorgehen**

Angesichts der verschiedenen möglichen Vorgehensweisen und der jeweiligen Konsequenzen sollte das Opfer möglichst rasch eine kompetente Rechtsberatungsstelle oder eine Anwältin bzw. einen Anwalt beiziehen, die bzw. der den Fall eingehend prüft und ein geeignetes Vorgehen vorschlägt.